

SATZUNG

für den Fischereiverein Dreiburgenland e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Dreiburgenland e.V.“
Er hat seinen Sitz in 94104 Tittling.
- (2) Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des örtlichen zuständigen Dachverbandes seiner Wahl.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat das waidgerechte Angeln auszuüben und zu verbessern.
Seine Ziele will er erreichen durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserverlaufes;
 - c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
 - d) Förderung der Vereinsjugend.
- (2) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeverordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.
Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
Sie haben kein Wahl- und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Als fördernde Mitglieder, welche die Angelfischerei nicht ausüben, können Volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Erlaubnisscheine für die Vereinsgewässer und haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Fischereiausübung.
Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.
Eine Aufnahmeablehnung bedarf keiner Begründung.
Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet.
 1. Durch Austritt. Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
 2. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) Wenn es gegen Regeln der Satzung, gegen sonstige Vereinsrichtlinien und gegen anerkannte Regeln der Waidgerechtigkeit grob verstoßen hat.
 - b) Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
 - c) Wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d) Wenn es gegen fischereiliche Vorschriften der Gesetze, oder des Vereins verstoßen hat, oder Beihilfe geleistet hat.
 - e) Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - f) Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betreffenden Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an den Ehrenrat des Vereins möglich. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§5 Vereinsstrafen

- (1) Statt eines Ausschusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
 - a) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten, oder der Angelerlaubnis.
 - b) Verweis mit , oder ohne Auflage.
 - c) Verwarnung mit, oder ohne Auflage.
- (2) Gegen eine Entscheidung nach a) ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins (ausgenommen Sitzungen der Vorstandschaft und des Ehrenrates) teilzunehmen.
- (2) Aktive Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der jährliche verfügbaren und den einzelnen Mitgliedern zugeteilten Erlaubnisscheine die dem Verein gehörenden, oder von ihm gepachteten Gewässern waidgerecht zu befischen

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) Das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Vereinsbedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und Vereinsbedingungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - b) Sich auf Verlangen bei den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitglieds- und Aufnahmebeiträge sind im Voraus an den Schatzmeister (Kassier) zu entrichten.
Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge, oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken, oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen.
Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, kann aber auch digital per E-Mail an die Mitglieder versandt werden. In der Einladung sind die Tagespunkte der Versammlung aufzuführen.
- (2) Zu den ausschließlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
- 1.) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft, sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - 2.) Die Entlastung der Vorstandschaft
 - 3.) Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, der Kassenprüfer und des Ehrenrates nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.
 - 4.) Die Festlegung der Aufnahmebeiträge, der jährlichen Mitgliedsbeiträge und bedarfsabhängigen Sonderumlagen.
 - 5.) Die Neufassung und Änderung der Vereinssatzung
 - 6.) Die Entscheidung über Einzelausgaben von mehr als 15000.€
 - 7.) Entscheidungen über Anträge der Vorstandschaft, oder der Mitglieder, soweit hierfür nicht ausschließlich der Ehrenrat zuständig ist.
- (3) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftliche beim 1. Vorstand eingegangen sind.
Der 1. Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Alle Wahlen sind grundsätzlich per Handzeichen durchzuführen. Sobald ein anwesendes Mitglied es beantragt, ist schriftlich abzustimmen. Möglich ist auch eine teils schriftliche, teils offene Wahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten müssen.
Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, einen Schriftführer, dem Schatzmeister(Kassier), dem Jugendwart und 4 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung, oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist; insbesondere über Erlass und Inhalt von Vereinsrichtlinien. Sie entscheidet über Einzelausgaben bis zur Höhe von **15 000.-€**. Der 1. Vorsitzende ist zur Entscheidung über die Leistung von Einzelausgaben bis zur Höhe von **5000.-€** ermächtigt.
Die Vorstandschaft entscheiden über die jährlichen Besatzmaßnahmen und deren Besatzkosten. Hierzu bedarf es keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandschaftsmitglieder. Alle Vorstandschaftsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Vereinszwecks gerichtet sein.
- (5) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- (6) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ihrer Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.

(7) Ehrenamtszuschale

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Alle Mitglieder können für die Tätigkeit eine von der Vorstandschaft festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur jeweils steuerrechtlichen gültigen Ehrenamtszuschale im Jahr erhalten.

§10 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§11 Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft. Er besteht aus 3 erwachsenden Vereinsmitgliedern, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören. Fördernde Mitglieder können nicht Mitglied des Ehrenrats sein. Ehrenratsmitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Aufgaben des Ehrenrats:

- a) In allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er von der Vorstandschaft, oder einem Mitglied angerufen wird als Schlichtungsausschuss tätig zu werden.
- b) Über Berufungen bei Ausschlüssen nach §4 und Vereinsstrafen §5 Abs. 1 Buchstabe a) entscheiden.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für Zwecke im Sinn des §2 dieser Satzung anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.
- (2) Vor Aushändigung des Vereinsvermögens an die Gemeinde sind die §§ 47ff.BGB zu beachten.

§13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinsatzung außer Kraft.

§14 Überleitungsvorschrift

Die beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Vereinsorgane Vorstandschaft und Ausschuß im Sinne der außer Kraft getretenen Vereinssatzung bleiben bis zum Ablauf ihrer regulären Wahlperiode im Amt und bilden die Vorstandschaft im Sinn dieser Satzung. Die 4 Mitglieder des Ausschusses ohne besondere Funktionsbezeichnung im Sinn des §16 der außer Kraft getretenen Vereinssatzung sind nun die Beisitzer im Sinn des § 7 dieser Satzung.

Der Vereinskassier führt nun die Bezeichnung „Schatzmeister“

Die 3 Mitglieder des Schiedsgerichts gem. §10 der außer Kraft getretenen Vereinssatzung bilden nun den Ehrenrat im Sinn des §9 dieser Satzung. Sie bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode der gegenwärtigen Vorstandschaft im Amt.

Die 3 Revisoren im Sinn des §20 der außer Kraft getretenen Vereinssatzung sind nun Kassenprüfer im Sinn des §8 dieser Satzung. Sie bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode der gegenwärtigen Vorstandschaft im Amt.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. März 2024 beschlossen.
